S 22 AS 2045/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Sozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	22
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AS 2045/20 ER
Datum	19.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellerinnen ein Darlehen in HÃ¶he von 799,98 Euro zur Anschaffung je eines internetfÃ¤higen Laptops sowie eines Druckers und einer Druckerpatrone zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen AnÂ¬ordÂ¬nung abgelehnt. 2. Der Antragsgegner hat die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der Antrag-stelÂ¬lerinnen zur HÃ¤lfte zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Die im August 2005 geborene Antragstellerin zu 1 und die im Juni 2007 geborene AntragÂ¬stelÂ¬le-rin zu 2, die beide die 7. bzw. 8. Klasse einer Stadtteilschule besuchen und mit ihrer beÂ¬rufsÂ¬tÃ¤-tigen Mutter im laufenden Bezug von ergÃ¤nzenden Leistungen zur Sicherung des LeÂ¬bensÂ¬un-terhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) stehen, begehren mit ihrem Eil-antrag vom 1.7.2020 die Verpflichtung des Antragsgegners, ihnen die Kosten fÃ¼r die An-schaffung je eines internetfÃ¤higen Laptops in HÃ¶he von 333,00 Euro, eines gemeinsam zu nutzenden Druckers in HÃ¶he von 79,99 Euro und einer Druckerpatrone in HÃ¶he von 53,99 Eu-ro, zusammen also 799,98 Euro als Zuschuss, hilfsweise als Darlehen zu gewÃ¤hren.

I.

Der Eilantrag ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Â§ 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch sonst zulÃ¤ssig. Insbesondere fehlt es mit Blick auf das Begehren, vom Antragsgegner wenigstens ein Darlehen zur Anschaffung der beÂ¬gehr-ten GeÂ¬genÂ¬stÃ¤nÂ¬de zu erhalten, nicht deswegen am erforderÂ¬lichen RechtsÂ¬schutzÂ¬beÂ¬dÃ¼rfÂ¬nis, weil elektronische GeÂ¬rÃ¤te wie Laptops und Drucker Ã¼blicherweise auch per Ratenkauf erÂ¬worÂ¬ben werÂ¬den kÃ¶nnen. Denn jedenfalls den Antragstellerinnen als einkommens- und auch sonst mit-telÂ¬Â¬loÂ¬sen SchÃ¼lerinnen dÃ¼rfte es selbst mit der nach Â§ 107 BGB erforderlichen Einwilligung ihrer Mutter unmÃ¶glich sein, einen Ratenkaufvertrag mit einem Elektronik-HÃ¤ndler abzuschlieÃen und sich die begehrten GegenstÃ¤nde auf diese Weise selbst zu beschaffen, und auf die hypo-theÂ¬tische MÃ¶glichkeit der Mutter, dies fÃ¼r ihre Kinder zu tun, kommt es rechtlich nicht an; im ÃbÂ¬rigen wÃ¤re auch hier nicht ausgemacht, dass eine alleinerziehende und im Bezug von SGB II-LeisÂ¬tungen stehende Mutter von zwei SchÃ¼lerinnen von einem HÃ¤ndler einen Kredit Ã¼ber knapp 800,00 Euro erÂ¬Â¬hÃ¤lt, um zwei Laptops, einen Drucker und eine Druckerpatrone zu erÂ¬wer-ben. Das RechtsÂ¬Â¬schutzÂ¬bedÃ¼rfnis wÃ¼rde daher nur dann fehlen, wenn die konkrete MÃ¶gÂ¬lichÂ¬keit zu einem entsprechenden Ratenkauf bestÃ¼nde, was hier nicht ersichtlich ist. Auch sonst ist nicht ersichtlich, dass SelbsthilfemÃ¶glichkeiten bestehen, die das Begehren der Antragstellerinnen unzulÃ¤ssig machen: Es liegen keine Erkenntnisse darÃ¼ber vor, dass die AnÂ¬-tragstellerinnen gegenwÃ¤rtig oder in naher Zukunft Laptops und Drucker zu welchen BeÂ¬din-gungen auch immer (kostenlose oder -pflichtige Leihe, ratenweiser "Miet"-Kauf usw.) Ã¼ber ihre SchuÂ¬len beziehen kÃ¶nnen. Dies trÃ¤gt auch der Antragsgegner nicht vor. Er meint nur, es ob-liege den Schulen, fÃ¼r eine digitale Ausstattung aller SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler zu sorgen; der Bund habe hierfÃ¼r Gelder in HÃ¶he mehrerer hundert Millionen Euro zu VerfÃ¼gung gestellt. Das mag so sein. Nur scheint diese Obliegenheit bisher noch nicht ausreichend erfÃ¼llt worden zu sein (die Schulen der Antragstellerinnen kÃ¶nnen ihnen jedenfalls derzeit offenbar keinen Computer bzw. Laptop anÂ¬bieÂ¬ten), und auf die entfernte MÃ¶glichkeit, dass dies in Zukunft an-ders sein kÃ¶nnte, mÃ¼ssen sich die Antragstellerinnen nicht verweisen lassen.

II.

Der zulÃ¤ssige Antrag ist im tenorierten Umfang begrÃ¼ndet. Die Antragstellerinnen kÃ¶nnen zur Anschaffung der benÃ¶tigten GerÃ¤te zwar nicht die GewÃ¤hrung eines Zuschusses, wohl aber die GewÃ¤hrung eines Darlehens in begehrter HÃ¶he beanspruchen. Der fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen AnÂ¬ordÂ¬nung erforderliche Anordnungsanspruch ergibt sich â bei dogmatisch richÂ¬ti-ger EinÂ¬ordnung des zuerkannten Bedarfs als zur Regelleistung geÂ¬hÃ¶Â¬rend und einmalig entÂ¬ste-hend, nicht laufend anfallend â aus Â§ 24 Abs. 1 S. 1 SGB II. Der daÂ¬neÂ¬Â¬Â¬ben erforderliche Anordnungsgrund ergibt sich dann konsequenterweise aus der exisÂ¬tenzÂ¬sichernden FunkÂ¬tion der beÂ¬willigÂ¬ten (Regel-)LeisÂ¬tunÂ¬gen. Dieses Ergebnis bedarf nÃ¤herer

AusfÃ¼hrungen nur in Be-zug auf den AnÂ¬ordÂ¬nungsanspruch.

Die Kosten der Anschaffung eines Computers bzw. Laptops einschlieÃlich zugehÃ¶riger PeÂ¬ri-pheÂ¬riegerÃ¤te (hier: eines Druckers) kÃ¶nnen â selbst wenn die Anspruchssteller, wie hier, SchÃ¼-leÂ¬rinÂ¬nen sind und Ã¼berwiegend eine schulbedingte Nutzung der GerÃ¤te planen â nicht den Be-darfen fÃ¼r (schulische) Bildung und Teilhabe nach Â§ 28 SGB II zugeordnet werden; insbeÂ¬son-dere stellen sie keinen persÃ¶nlichen Schulbedarf nach Â§ 28 Abs. 3 SGB II dar, weil hiervon langlebige GebrauchsgÃ¼ter, wie z.B. ein Schulaufgabenschreibtisch oder -stuhl, ebenso wenig erfasst werden wir hÃ¶herwertige elektronische GerÃ¤te fÃ¼r den SchulÂ¬unterricht, etwa PCs oder Tablets (Leopold, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 28 Rn. 111 m.w.N.; vgl. auch die GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 28 SGB II in BT-Drs. 17/3404, S. 105, die unter perÂ¬sÃ¶nÂ¬-lichem Schulbedarf neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die fÃ¼r den persÃ¶nlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und ZeichenÂ¬maÂ¬teÂ¬riaÂ¬liÂ¬en versteht, wie etwa FÃ¼ller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, GeoÂ¬dreiÂ¬eck, HefÂ¬te und MapÂ¬pen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial und Knetmasse). Die Kosten der Anschaffung sind vielmehr aus dem nach Â§ 20 Abs. 1 SGB II gewÃ¤hrten ReÂ¬gel-bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts zu bestreiten (HengelÂ¬haupt, in: Hauck/Noftz, SGB II, Â§ 24 Rn. 185). SchlieÃlich umfasst dieser Regelbedarf nach der KonÂ¬zeption des GeÂ¬setÂ¬Â¬zes neben der ErnÃ¤hrung, Kleidung, KÃ¶rperpflege, dem Hausrat und der HausÂ¬haltsenergie auch die perÂ¬sÃ¶nÂ¬lichen BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens, zu denen in verÂ¬tretÂ¬barem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft geÂ¬hÃ¶rt (vgl. Â§ 20 Abs. 1 S. 1 u. 2 SGB II). Ein internetÂ¬fÃ¤Â¬hiÂ¬ger Computer dient, selbst wenn er von SchÃ¼lerinnen anÂ¬geÂ¬schafft und Ã¼berwiegend schulÂ¬beÂ¬dingt genutzt werden soll, diesen persÃ¶nlichen BedÃ¼rfnissen des tÃ¤glichen LeÂ¬bens in Form einer TeilÂ¬haÂ¬be am sozialen und kulturellen Leben in der Gemein-schaft. Dementsprechend wurÂ¬den bzw. werden bei der Bemessung des RegelÂ¬beÂ¬darfs nach dem ReÂ¬gelÂ¬bedarfs-ErmittÂ¬lungsÂ¬gesetz (RBEG) fÃ¼r Leistungsbezieher aller AlÂ¬tersÂ¬gruppen in der Rubrik "Freizeit, UnÂ¬terÂ¬halÂ¬tung und Kultur" auch VerÂ¬brauchsausgaben zur Anschaffung von Da-tenÂ¬verarÂ¬beiÂ¬tungsÂ¬geÂ¬rÃ¤Â¬ten (sprich ComÂ¬putern) und Software beÂ¬rÃ¼ckÂ¬sichÂ¬tigt (vgl. (BT-Drs. 17/3404, S. 61, 72, 78, 85; BT-Drs. 18/9984, S. 44, 57, 66, 77).

Das bedeutet, dass die Anschaffung eines Computers sowie eines Druckers grundsÃ¤tzlich aus den laufend gewÃ¤hrten Regelleistungen zu bestreiten ist. Hieran Ã¤ndert der Umstand nichts, dass die in einem Monat gewÃ¤hrte Regelleistung niemals ausreichen wird, um auf der einen Seite seinen laufenden Lebensunterhalt zu bestreiten und auf der anderen Seite gleichzeitig noch ein langlebiges Gebrauchsgut, wie etwa einen Computer, zu kaufen. Der Regelbedarf wird nÃ¤mÂ¬lich geÂ¬mÃ¤Ã Â§ 20 Abs. 1 S. 3 u. 4 SGB II als monatlicher PauÂ¬schalÂ¬beÂ¬trag gewÃ¤hrt, Ã¼ber desÂ¬sen VerÂ¬wenÂ¬dung die Leistungsberechtigten eigenverantwortÂ¬lich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmÃ¤Ãig anfallender Bedarfe zu beÂ¬rÃ¼ckÂ¬sichÂ¬tiÂ¬gen,

d.h. RÃ¼cklagen zu bilden fÃ¼r sporadisch auftretende kostspielige Bedarfslagen. In der GesetzesbegrÃ¼ndung zum RBEG heiÃt es hierzu (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 51):

"Die Entscheidung, ob bei der Ermittlung von Regelbedarfen Verbrauchsausgaben beispiels-weise fÃ¼r einen Computer mit Internetanschluss als regelbedarfsrelevant berÃ¼cksichtigt wer-den, hat Auswirkungen auf die HÃ¶he der Summe der berÃ¼cksichtigten Verbrauchsausgaben und damit auch der Regelbedarfe. Die Frage, ob Leistungsberechtigte Ã¼ber einen Computer verfÃ¼gen und deshalb hierfÃ¼r Ausgaben anfallen, ist davon zu trennen. Die LeistungsÂ¬beÂ¬rech-tigten kÃ¶nnen mit dem ihnen zur VerfÃ¼gung gestellten Budget einen Computer kaufen, sie kÃ¶n-nen davon aber auch BÃ¼cher oder andere GÃ¼ter kaufen. Entscheidend ist, dass sie verÂ¬antÂ¬wor-tungsvoll wirtschaften mÃ¼ssen, um alle notwendigen Ausgaben aus dem begrenzten BudÂ¬get finanzieren zu kÃ¶nnen. Die Logik des Statistikmodells (Anm. des Gerichts: Hiernach werÂ¬den die ReÂ¬gelÂ¬beÂ¬darfe auf der Grundlage von empirisch ermittelten Verbrauchsausgaben und den EntscheiÂ¬dungen des Gesetzgebers Ã¼ber deren Relevanz fÃ¼r die GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rÂ¬digen ExisÂ¬tenzminimums fÃ¼r die einzelnen zu betrachtenden HaushaltskonÂ¬stelÂ¬la-tionen ermittelt) liegt geÂ¬rade darin, dass in der RealitÃ¤t nicht exakt die fÃ¼r die einzelnen regel-beÂ¬darfsÂ¬relevanten VerÂ¬brauchsÂ¬ausgaben berÃ¼cksichtigten BetrÃ¤ge anfallen, sondern die tat-sÃ¤chÂ¬lichen VerbrauchsÂ¬ausÂ¬gaben im Einzelfall davon abweichen.

Entscheidend ist deshalb allein, dass der Gesamtbetrag des Budgets fÃ¼r die Bestreitung von VerÂ¬brauchsausgaben ausreicht, um ein menschenwÃ¼rdiges Existenzminimum zu gewÃ¤hrleis-ten. Dabei mÃ¼ssen sich zwangslÃ¤ufig Mehrausgaben im Vergleich zu den eingerechneten DurchÂ¬schnittsausgaben durch Minderausgaben an anderer Stelle ausgleichen. Ferner ist zu beÂ¬rÃ¼cksichtigen, dass die individuelle Zusammensetzung der Verbrauchsausgaben aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen und wegen der unausweichlichen Notwendigkeit von PrioritÃ¤-tensetzungen von Monat zu Monat unterschiedlich ist. Mit dem Prinzip ist auch eine Anspar-konÂ¬zeption verbunden, die in die Erwartung mÃ¼ndet, dass fÃ¼r nicht regelmÃ¤Ãig anfallende Be-darÂ¬fe Anteile des Budgets zurÃ¼ckgelegt werden, da das Budget auch fÃ¼r grÃ¶Ãere und nur in lÃ¤nÂ¬geren AbstÃ¤nden anfallende Anschaffungen monatliche Durchschnittswerte berÃ¼cksichtigt. Erst in der Summe dieser als Teilzahlungen aufzufassenden Durchschnittswerte Ã¼ber viele Monate hinweg ergeben sich die fÃ¼r Anschaffungen erforderlichen Aufwendungen."

FÃ¼r die Anschaffung von Computern aus den gewÃ¤hrten Regelleistungen gilt somit das An-sparÂ¬modell, welches grundsÃ¤tzlich verÂ¬fasÂ¬sungsrechtlich unbedenklich ist (vgl. BVerfG, Be-schluss vom 23.7.2014 â 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 â juris Rn. 119 ff.).

Allerdings gibt es Konstellationen, in denen den Leistungsbeziehern keine Ansparreserve zur VerfÃ¼gung steht. Dies trifft etwa auf den hier zu entscheidenden Fall zu, in welchem die An-tragÂ¬stellerinnen erst seit kurzem im

Leistungsbezug stehen und deshalb noch keine ausrei-chenÂ¬de Zeit hatten, um eine Ansparreserve zu bilden. Dann muss das menschenwÃ¼rdige Existenz-Â¬minium durch andere LeistungsansprÃ¼che gesichert werden (zu dieser verfassungsÂ¬recht-lichen Vorgabe BVerfG, Beschluss vom 23.7.2014 â□□ 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 â□□ Leitsatz 2.). Diesem Zweck dienen die Vorschriften Â§ 21 Abs. 6 SGB II und Â§ 24 Abs. 1 SGB II. Sie ermÃ¶glichen es, zur Befriedigung ungedeckter Regelbedarfe entweder eine BeiÂ¬hilfe bzw. einen Zuschuss oder aber ein zurÃ¼ckzuzahlendes Darlehen zu gewÃ¤hren, je nachÂ¬Â¬dem, ob es sich bei dem ungedeckten Bedarf â□□ hier: um einen Computer und PeripheÂ¬rieÂ¬geÂ¬rÃ¤te bzw. ZuÂ¬be-hÃ¶r â□□ um einen laufenden, nicht nur einmaligen oder aber um einen einÂ¬maÂ¬ligen Bedarf hanÂ¬delt. Nach Â§ 21 Abs. 6 S. 1 SGB II etwa wird bei Leistungsberechtigten ein MehrÂ¬Â¬bedarf (als Beihilfe bzw. Zuschuss) anÂ¬erÂ¬kannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, lauÂ¬fender, nicht nur ein-maliger besonderer BeÂ¬darf besteht. Und nach Â§ 24 Abs. 1 S. 1 SGB II wird, wenn im EinÂ¬zelÂ¬fall ein vom RegelÂ¬beÂ¬darf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den UmÂ¬stÃ¤nÂ¬den unabweisÂ¬baÂ¬rer (ergÃ¤nze: einmaliger) Bedarf nicht gedeckt werden kann, bei entÂ¬spreÂ¬chenÂ¬dem Nachweis der BeÂ¬darf als Sachleistung oder als Geldleistung erÂ¬bracht und dem LeisÂ¬tungsÂ¬berechÂ¬tigten ein entsprechendes Darlehen gewÃ¤hrt.

Von diesen Anspruchsgrundlagen greift vorliegend nur Â§ 24 Abs. 1 S. 1 SGB II ein, weil mit der Anschaffung eines internetfÃ¤higen Computers samt Drucker kein "laufender, nicht nur einÂ¬ma-liger" Bedarf im Sinne von Â§ 21 Abs. 6 SGB II gedeckt wird, sondern ein einmaliger BeÂ¬darf im Sinne von Â§ 24 Abs. 1 SGB II (wie hier: SG Hamburg, Beschluss vom 25.5.2020 â□□ S 41 AS 1144/20 ER; ferner SG Karlsruhe, Urteil vom 29.1.2019 â□□ S 15 AS 354/19 â□□ juris Rn. 29). Ein laufender Bedarf liegt vor, wenn er innerhalb eines BeÂ¬willigungszeitÂ¬raums (Â§ 41 Abs. 3 SGB II: 1 Jahr) voraussichtlich nicht nur einmalig auftritt bzw. wenn er progÂ¬nosÂ¬tisch typischerweise nicht nur ein einmaliger ist (BSG, Urteil vom 8.5.2019 â□□ B 14 AS 13/18 R, juris Rn. 29). Dies ist bei einem Laptop/Computer nicht der Fall, denn ein solcher ist â□□ anders als SchulbÃ¼cher, bzgl. derer das BSG (vgl. nochmals das Urteil vom 8.5.2019 â□□ B 14 AS 13/18 R, juris Rn. 24ff., insbes. Rn. 29) einen laufenden Bedarf angenommen hat â□□ nicht immer wieder laufend (jÃ¤hr-lich oder gar halbjÃ¤hrlich) wÃ¤hrend des Schulbesuchs neu anzuschaffen; er ist vielmehr proÂ¬g-nosÂ¬tisch typischerweise nur alle 5 bis 7 Jahre (wenn Ã¼berhaupt) anÂ¬zuÂ¬schafÂ¬fen, und damit ist er eindeutig kein laufender, sondern ein einmaliger Bedarf.

Darauf, dass die Antragstellerinnen den Computer wÃ¤hrend der kommenden Schuljahre wie-derÂ¬holt, oft wohl tÃ¤glich, und zudem dauerhaft nutzen werden, kommt es zur Ã□berzeugung des Gerichts nicht an. Denn der Bedarf hinsichtlich der Kosten des Computers entsteht nur einmal, im Zeitpunkt seiner Beschaffung. Insofern ist der Kauf eines Computers der Beschaffung eines Passes vergleichbar, bei dem auch nur einmal, im Zeitpunkt seiner Beschaffung, Kosten ent-steÂ¬hen, sodass es sich nicht um einen laufenden, sondern um einen einmaligen Bedarf handelt (zu dieser Einordnung der Passbeschaffung BSG, Urteil vom 12.9.2018 â□□ B 4 AS 33/17 R â□□ juris Rn. 38). Der teilweise von anderen Gerichten vertretenen

Auffassung, es handele sich bei einem Computer um einen laufenden Bedarf, weil er Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum benÃ¶tigt bzw. benutzt werde und die Bedarfslage eine dauerhafte sei, auch wenn deren Deckung durch eine einÂ¬maÂ¬liÂ¬ge Anschaffung erfolge (so LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 11.1.2019 â□□ L 6 AS 238/18 B ER â□□ https://sozialberatung-kiel.de/2019/05/05/geld-vom-jobcenter-fuer-die-anschaffung-eines-computers/; ferner SG Gotha, Urteil vom 17.8.2018 â□□ S 26 AS 3971/17 â□□ juris, Rn. 20; jÃ¼ngst auch LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.5.2020 â□□ L 7 AS 719/20 B ER, L 7 AS 720/20 B â□□ juris Rn. 15ff.), folgt das Gericht nicht. Denn mit dem Argument der dauerhaften NutÂ¬zung kÃ¶nnte man praktisch jede einmalige AnÂ¬schafÂ¬fung zu einem laufenden BeÂ¬darf erÂ¬klÃ¤Â¬ren. Eine klare Grenzziehung zwischen einmaligem und laufendem Bedarf wÃ¤re dann nicht mehr mÃ¶glich, und Â§ 24 Abs. 1 SGB II liefe weitÂ¬geÂ¬hend leer. Dies dÃ¼rfte vom GeÂ¬setzÂ¬geber nicht beabsichtigt gewesen sein (so zuÂ¬trefÂ¬fend auch SG Karlsruhe, Urteile vom 29.1.2019 â□□ S 15 AS 354/19 â□□ juris Rn. 29 und S 15 AS 627/18 â□□ juris Rn. 29). Insofern spielt es bei langlebigen GebrauchsgÃ¼tern entgegen einer anderslautenden Entscheidung (vgl. nochÂ¬mals LSG NordÂ¬rhein-Westfalen, Beschluss vom 22.5.2020 â□□ L 7 AS 719/20 B ER, L 7 AS 720/20 B â□□ juris Rn. 221) aus grundÂ¬sicheÂ¬rungsrechtlicher Sicht eben doch eine Rolle, ob der Bedarf durch eine einÂ¬Â¬malige AnÂ¬schafÂ¬fung (Kauf) oder durch ein DauerschuldverhÃ¤ltnis (RatenÂ¬zahÂ¬lungskauf mit EigentumsvorbeÂ¬halt, Miete, Leasing) gedeckt wird: Nur in den letzten KonÂ¬stelÂ¬lationen liegt â□□ in Bezug auf die jeÂ¬weiligen Kaufpreis-, Miet- oder Leasingraten â□□ ein lauÂ¬fenÂ¬der Bedarf vor, in der ersten geht es aber um einen einmaligen Bedarf.

Der Bedarf ist auch nach den UmstÃ¤nden unabweisbar im Sinne von Â§ 24 Abs. 1 SGB II. Un-abweisbar ist ein Bedarf, wenn er nicht durch Zuwendungen Dritter, durch EinsparmÃ¶gÂ¬lichÂ¬kei-ten, durch Ausweichen auf andere Bedarfslagen oder durch geringfÃ¼gige eigene AufwenÂ¬dun-gen gedeckt werden kann und wenn er seiner HÃ¶he nach von einem durchschnittlichen BeÂ¬Â¬darf abweicht (BehÂ¬rend, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. Â§ 21 Rn. 91ff., Â§ 24 Rn. 40). Diese VoÂ¬raussetzungen sind vorliegend erfÃ¼llt: Der Bedarf wird nicht â□□ jedenfalls im Moment nicht â□□ durch Dritte, etÂ¬wa die Schule, geÂ¬deckt, er ist fÃ¼r die Antragstellerinnen auch nicht durch EinsparÂ¬mÃ¶gÂ¬lichÂ¬keiÂ¬ten oder AusÂ¬weiÂ¬chen auf andere Bedarfslagen zu decken, und er weicht erheblich von demÂ¬jeÂ¬niÂ¬gen durchÂ¬schnittÂ¬lichen Bedarf ab, der sonst zur Befriedigung der persÃ¶nlichen BedÃ¼rfnissen des tÃ¤glichen LeÂ¬bens in Form einer TeilÂ¬haÂ¬be am sozialen und kulturellen Leben in der GemeinÂ¬schaft Ã¼blicherÂ¬weise aufgewendet wird.

Auf das Argument, dass die Antragstellerinnen auch aus schulischen GrÃ¼nden dringend auf einen internetfÃ¤higen Computer angewiesen sind â□□ dies hat die coronapandemiebedingte SchulÂ¬schlieÃ□ung im vergangenen Schuljahr gezeigt, die sich leicht in den nÃ¤chsten Tagen, Wochen und Monaten wiederholen kann â□□, kommt es bei diesem VerstÃ¤ndnis des unabÂ¬weis-baÂ¬ren Bedarfs und vor allem bei einer Einordnung des Bedarfs als zum Regelbedarf, nicht zum Schulbedarf gehÃ¶rend, nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt dem Ausgang in der Sache. Das Teilunterliegen der Antragsteller in Bezug auf ihren Hauptantrag fÃ¼hrt dazu, dass der AnÂ¬trags-gegner ihnen nur die HÃ¤lfte ihrer notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten erstatten muss.

Erstellt am: 03.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024